

Satzung der Gemeinde Neuendettelsau über die Erhebung von Gebühren in der Gemeindebücherei Neuendettelsau

In der folgenden Satzung sind die Begriffe „Benutzer“ und „Gebührensschuldner“ nicht als spezifisch männliche Bezeichnung zu verstehen. Sie werden lediglich der leichteren Lesbarkeit wegen verwendet und sollen alle Personen, unabhängig vom Geschlecht ansprechen.

Satzung der Gemeinde Neuendettelsau über die Erhebung von Gebühren in der Gemeindebücherei Neuendettelsau

vom 24. März 2021

Die Gemeinde Neuendettelsau erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) sowie auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei und Ausleihe der Medien ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Ausnahmen sind in den folgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr erhoben. Sie beträgt pro entliehener Medieneinheit und vollendeter Versäumniswoche
 - bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,30 €,
 - bei Jugendlichen über 16 Jahren und Erwachsenen 0,50 €.
- (2) Für Compact- Discs (CDs) und Daten- Compact- Discs (CD-ROMs) fällt die Versäumnisgebühr bereits ab dem ersten Tag nach Überschreitung der Leihfrist an.
- (3) Für DVDs fällt eine Versäumnisgebühr bereits ab dem ersten Tag nach Überschreitung der Leihfrist in Höhe von 1 € pro Tag an.
- (4) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (5) Für die erste, zweite und dritte Mahnung wird neben der Versäumnisgebühr eine Mahngebühr von je 2,00 € festgesetzt.
- (6) Für die Abholung von Medien durch Boten der Gemeinde sind zusätzlich zur Versäumnis- und Mahngebühr 10,00 € zu zahlen.

§ 3 Vorbestellung - Fernleihe

- (1) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien ist pro Medieneinheit eine Gebühr von 0,50 € zu zahlen.
- (2) Bei Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr sind als Bearbeitungsgebühr je Medium 1,50 € zu entrichten.

§ 4 Ausweis, Ersatzausweis

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leserausweises beträgt bei
- Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 2,50 €
 - Jugendlichen über 16 Jahren und Erwachsenen 5,00 €.
- (2) Schulanfänger erhalten auf Antrag während der Sommerferien vor der erstmaligen Einschulung einmalig einen kostenlosen Leserausweis.
- (3) Für den Verlust eines Leserausweises, die Ausstellung eines Ersatzausweises und die Wiederanmeldung eines Benutzers sind von
- Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 2,50 €
 - Jugendlichen über 16 Jahren und Erwachsenen 5,00 €
- Gebühren zu zahlen.

§ 5 Schadensersatz

- (1) Wird ein Benutzer gemäß § 10 Abs. 4 der Benutzungssatzung der Gemeindebücherei Neuendettelsau schadensersatzpflichtig, ist eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen; sie beträgt je schadensersatzpflichtigem Gegenstand
- bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 3,00 €
 - bei Jugendlichen über 16 Jahre und Erwachsenen 6,00 €.
- (2) Der Unkostenbeitrag bei Beschädigung eines EDV-Etikettes beträgt 1,00 €.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle des
- § 2 Abs. 1 - 3 mit Überschreiten der Ausleihfrist
 - § 2 Abs. 5 mit Mahnung durch Anruf oder Aufgabe der schriftlichen Mahnung zur Post
 - § 2 Abs. 6 mit Anordnung der Einziehungsmaßnahme durch die Büchereileitung
 - § 3 mit der Vorbestellung ausgeliehener Medien bzw. mit der Benachrichtigung über den Eingang der Medien des auswärtigen Leihverkehrs
 - § 4 Abs. 1 mit Ausstellung des Ausweises
 - § 4 Abs. 3 mit Ausstellung des Ersatzausweises
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Gemeindebücherei Neuendettelsau vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.

Neuendettelsau, den 24. März 2021

Gemeinde Neuendettelsau



(Schmoll)

1. Bürgermeister